



FIND/ 13.12.2023

00 Monat 0000

Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

—

Erläuternder Bericht

Inhalt

—

1	Einleitung	2
2	Aufbau der Verordnung	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen und Organisation (Art. 1-9)	3
2.2	Inhalt der amtlichen Vermessung (Art. 10-30)	4
2.3	Ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht bezüglich Ersterhebung und Erneuerung (Art. 31-49)	7
2.4	Nachführung der amtlichen Vermessung (Art. 50-64)	9
2.5	Finanzierung der amtlichen Vermessung (Art. 65-71)	10
2.6	Übergangsbestimmungen (Art. 72-73)	11
2.7	Anhang 1	11
2.8	Änderungen weiterer Erlasse	12

1 Einleitung

Am 24. November 2023 wurde vom Grossen Rat eine Totalrevision des Gesetzes über Geoinformation verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz über Geoinformation wird das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG; SGF 214.6.1) aufgehoben. Künftig werden nach dem Grundsatz der Normenhierarchie nur noch die wichtigsten Vorschriften für die amtliche Vermessung Rechtsrang haben und in einen Unterabschnitt des Gesetzes über Geoinformation aufgenommen. Die anderen, technischen und administrativen Bestimmungen werden in einer staatsrätlichen Verordnung, der Verordnung über die amtliche Vermessung, verankert. Im vorliegenden Bericht werden die Bestimmungen dieser Verordnung erläutert. Die üblichen allgemeinen Informationen, wie etwa zur Ausgangslage und zur Notwendigkeit der Gesetzesänderung, zu den finanziellen Auswirkungen usw., sind der Botschaft zum neuen Gesetzes über Geoinformation zu entnehmen.

Der Verordnung über die amtliche Vermessung hebt folglich das AVR sowie die Verordnung vom 26. Januar 2016 über den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude (SGF 214.6.16) und den Tarif vom 4. Februar 1974 betreffend die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg für die Nachführung der Grundbuchvermessungen infolge Grenzänderungen (SGF 214.6.56) auf.

Weiter sollen die Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung durch technische Richtlinien und Weisungen des Amts für Geoinformation ergänzt werden. Hier muss erwähnt werden, dass das Amt für Vermessung und Geomatik in Amt für Geoinformation umbenannt wird. Die Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.13) wird dementsprechend mit der Verordnung über Geoinformation geändert.

Wenn die Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Vermessung nichts am geltenden Recht ändern, wird in diesem Bericht lediglich auf die bestehenden Bestimmungen verwiesen. So können die Leserinnen und Leser das geltende Recht einfach mit den neuen Bestimmungen vergleichen. Es werden nur materielle Änderungen von Bedeutung detaillierter kommentiert.

Weiter ist einleitend zu bemerken, dass die bei Ersterhebungen der amtlichen Vermessung erstellten Inventarpläne des öffentlichen Gebiets künftig nicht mehr erstellt werden. Diese Arbeiten kommen nämlich langsam zum Abschluss. Künftig werden die in den Inventarplänen enthaltenen Informationen in den in Anhang 2 der Verordnung über Geoinformation erwähnten Geobasisdaten (GBD) verfügbar sein (s. namentlich GBD ID 50-FR, 51-FR und 74-FR).

Im gleichen Sinne wurde beschlossen, auf die in Artikel 9 Abs. 2 AVR vorgesehene grundbuchliche Eintragung der öffentlichen Fusswege und nicht eingetragenen Bäche zu verzichten. Dies gilt für alle künftigen, einschliesslich der laufenden Dossiers, die noch nicht Gegenstand des öffentlichen Auflageverfahrens waren. Nach Artikel 73 KVAV bleiben jedoch nach bisherigem Recht rechtsgültig begründete Anmerkungen gültig.

2 Aufbau der Verordnung

Entsprechend der mit dieser Änderung der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung angestrebten Vereinfachung enthält die Verordnung über die amtliche Vermessung nur die aus der kantonalen Zuständigkeit hervorgehenden organisatorischen Bestimmungen und die für die Umsetzung des einschlägigen Bundesrechts erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Verordnung ist in Anlehnung an das Bundesrecht in sechs Unterabschnitte gegliedert, die den allgemeinen Bestimmungen und der Organisation (Art. 1-9), dem Inhalt der amtlichen Vermessung (Art. 10-30), den ergänzenden Bestimmungen zum Bundesrecht zur Ersterhebung und Erneuerung (Art. 31-49), der Nachführung der amtlichen

Vermessung (Art. 50-64), der Finanzierung der amtlichen Vermessung (Art. 65-71) und schliesslich den Übergangsbestimmungen (Art. 72-73) gewidmet sind.

In einem Anhang zur Verordnung wird der Kostentarif für die Mutation von Bauten und Anlagen geregelt.

2.1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation (Art. 1-9)

Die Artikel 1-9 enthalten die allgemeinen Bestimmungen und regeln die Organisation im Bereich der amtlichen Vermessung.

Artikel 1 steckt den Geltungsbereich des Gesetzes ab. Er braucht nicht besonders kommentiert zu werden.

Die Artikel 2-4 regeln die Organisation der Behörden und präzisieren die Befugnisse des Staatsrats beziehungsweise der zuständigen Direktion, nämlich der Finanzdirektion, und des Amts für Geoinformation. Diese Bestimmungen fassen verstreute Bestimmungen der bisherigen Regelung am Anfang der Verordnung zusammen, führen aber zu keinen materiellen Änderungen an der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Organen. Artikel 4 Abs. 2 Bst. e, der das Amt für Geoinformation mit der Erstellung der Grundlagen der digitalen Dokumentation Stockwerkeigentum beauftragt, ist jedoch neu. Seine Aufnahme beruht auf dem vom Bundesamt für Landestopografie erlassenen Massnahmenplan AV 2020-2023. Der Massnahmenplan ist Bestandteil der Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023. Langfristig sollen eine einheitliche Datenbewirtschaftung der Rechte im Zusammenhang mit dem Stockwerkeigentum und eine harmonisierte Darstellung des Aufteilungsplans erreicht werden. Die Einzelheiten sind in der «Empfehlung: Digitale Dokumentation Stockwerkeigentum – Aufteilungsplan»¹ des Bundesamts für Landestopografie geregelt.

Im Bundesrecht, insbesondere in Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62), in der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (SR 211.432.261) und in der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) sind die Anforderungen für die Erlangung und die Verwendung der Berufsbezeichnung «patentierter Ingenieur-Geometerin» oder «patentierter Ingenieur-Geometer» festgelegt und die Zuständigkeiten dieser Fachleute im Bereich der amtlichen Vermessung geregelt. Damit sind spezifische kantonale Bestimmungen zu dieser Frage nicht sinnvoll: Artikel 5 verweist lediglich auf die Gesetzgebung des Bundes. Allerdings muss die Frage der Haftung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer auf kantonaler Ebene geregelt werden (Art. 5 2. Satz). Artikel 5 beinhaltet jedoch keine materielle Änderung gegenüber der geltenden Regelung.

Die amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer mit einem kantonalen Patent, das sie berechtigt, gewisse öffentliche Urkunden von geringer Bedeutung auszufertigen. Die Voraussetzungen sind im KGeoIG festgelegt (Art. 18 Abs. 2). Artikel 6 beauftragt das Amt für Geoinformation damit, das Verzeichnis der amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer laufend nachzuführen². Dieses Register orientiert sich am eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer.

Artikel 7 ist aus didaktischen Gründen in die Verordnung aufgenommen worden. Er beschreibt die Formen der amtlichen Vermessung mit Schwerpunkt auf den beiden unterschiedlichen Etappen, die Erstellung der amtlichen Vermessung (Abs. 1) und ihre Nachführung (Abs. 2).

Bei Artikel 8 und 9 handelt es sich um Bestimmungen administrativer Art.

Die erste dieser Bestimmungen regelt die Vergabe der Arbeiten der amtlichen Vermessung durch den Staat an die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Sie greift die Artikel 46 und 47 AVG auf. Artikel 47 Abs. 2 AVG, wonach «der Staat [...] die notwendigen Kostenvorschüsse für die Finanzierung der Arbeiten» leistet, wird nicht übernommen, weil der Staat gemäss dem von den Parteien unterzeichneten Vertrag allein für die Kosten der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, denen der Zuschlag für die Arbeiten erteilt wurde

¹ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/recommendation.download/cadastre-internet/de/documents/av-empfehlungen/Empfehlung-DigDokSTWE-DE.pdf>

² <https://www.fr.ch/de/raum-planung-und-bau/karten-plaene-kataster-und-geomatik/private-ingenieur-geometerinnen-und-ingenieur-geometer>

(die beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern), aufkommt. Ausserdem werden die Bundesbeiträge unter einer separaten Rubrik verbucht, über die keine Arbeiten finanziert werden können. Die Verordnung greift auch nicht die Pflicht nach Artikel 48 AVG zur Eintragung der Anmerkung «Ersterhebung in Bearbeitung» auf dem Grundbuchblatt der von einer Ersterhebung betroffenen Grundstücke auf. Diese Bestimmung ist nämlich überholt: Die meisten Grundstücke im Kanton waren schon Gegenstand einer Ersterhebung, und die Grundbuchblätter der noch zu bearbeitenden Grundstücke enthalten schon die Anmerkung nach Artikel 48 AVG.

Die zweite Bestimmung regelt die Frage der Archivierung der Auszüge für die Führung des Plans für das Grundbuch. Sie ergibt sich aus Artikel 87 f. der technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21).

2.2 Inhalt der amtlichen Vermessung (Art. 10-30)

Der Inhalt der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem Bundesrecht. Artikel 5 VAV zählt die Bestandteile auf. Er wird ergänzt durch die weiteren Artikel dieser Verordnung, in denen die auf diese Bestandteile anwendbaren eidgenössischen Vorschriften im Einzelnen geregelt werden. Im kantonalen Recht wird deshalb nur dann genauer auf die eidgenössischen Bestimmungen eingegangen, wenn es notwendig ist. Gegenüber der Systematik des geltenden Rechts wurde die Struktur des KVAV mit dem Ziel der Klärung und Vereinfachung überarbeitet. Die schon in der Gesetzgebung des Bundes verankerten, die überholten und die technischen Bestimmungen werden in diesen Verordnungsartikeln nicht aufgegriffen. Die Verordnungsbestimmungen werden noch mit technischen Richtlinien des Amts für Geoinformation ergänzt.

Die Artikel 10 und 11 fassen den Inhalt mehrerer verstreuter Artikel des geltenden Rechts zusammen.

Artikel 10, der den Plan für das Grundbuch regelt, fasst den Inhalt der Artikel 23 und 106 AVG sowie von Artikel 8 AVR zusammen.

Wie schon nach geltendem Recht beauftragt die KVAV das Amt für Geoinformation mit der Erstellung und Nachführung des Plans für das Grundbuch (Abs. 1).

Inhaltlich richtet sich dieser Plan nach Artikel 7 TVAV. Zudem greift Absatz 2 den Artikel 23 Abs. 1 AVG auf: Der Plan für das Grundbuch enthält auch gewisse Dienstbarkeiten.

In Bezug auf die Ausstellung beglaubigter Auszüge und Auswertungen des Plans für das Grundbuch wird diese Befugnis nach geltendem Recht (vgl. Art. 106 Abs. 1 AVG) formell dem Amt und den amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern übertragen. In der Praxis stellen jedoch die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer und nicht das Amt für Geoinformation solche Dokumente aus. Artikel 10 Abs. 3 wird in diesem Sinne gemäss der Gesetzgebung des Bundes aktualisiert (s. auch Art. 37 Abs. 1 VAV).

Absatz 4 übernimmt Artikel 8 Abs. 4 AVR mit vereinfachter Formulierung, um dem Grundsatz des freien Zugangs zu den Geodaten nach Artikel 7 KGeoIG Rechnung zu tragen.

Artikel 11, in dem die für den Liegenschaftskataster geltenden Bestimmungen aufgeführt sind, übernimmt seinerseits den aktuellen Inhalt von Artikel 24 AVG und den Inhalt der Artikel 10-12 AVR. Es sei hier nur erwähnt, dass der Liegenschaftskataster in der Applikation DSK2 geführt wird.

Artikel 12 befasst sich mit den kantonalen Ergänzungen des Datenmodells. Zuständig für die Ergänzung des Datenmodells des Bundes ist das Amt für Geoinformation.

Die Artikel 13 und 14 enthalten die für die Vermessungsfixpunkte geltenden kantonalen Bestimmungen.

Anders als Artikel 17 Abs. 2 AVG, in dem geregelt wird, wie vorzugehen ist, wenn ein Fixpunkt nicht auf der Grundstücksgrenze liegt, wird in Artikel 13 nur grundsätzlich festgehalten, dass die Fixpunkte möglichst nicht auf den Grundstücksgrenzen liegen sollen.

Artikel 14 übernimmt die Artikel 18 AVG und 4 AVR für die Fixpunkte in der Zuständigkeit des Bundes oder des Kantons (Kategorien 1 und 2).

Die Artikel 15-18 enthalten die für die Vermarkung geltenden kantonalen Vorschriften. Sie übernehmen mit geringfügigen Anpassungen den Inhalt der Artikel 19, 20 und 101 AVG und von Artikel 5 AVR.

Artikel 15 greift Artikel 19 AVG auf, Artikel 16 den Artikel 20 Abs. 1 AVG und Artikel 5 Abs. 1 AVR.

In Zusammenhang mit Artikel 17 ist zu bemerken, dass Artikel 17 Abs. 1 VAV Folgendes bestimmt: «Werden die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, so ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten». Nach Absatz 2 VAV können die Kantone weitere Fälle vorsehen, in denen auf Grenzzeichen verzichtet werden kann. Mit Artikel 17 KVAV wird genau diese Möglichkeit für die Kantone umgesetzt. Beispiele:

- in Gebieten, in denen eine Güterzusammenlegung angeordnet wurde: gemäss Staatsratsbeschluss;
- in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster: Kammlinien;
- für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind: bei Büro- oder Projektmutationen;
- wenn ein Standort unzugänglich ist oder die Materialisierung unverhältnismässige Schäden zur Folge hätte: selbstständige und dauernde Rechte am Untergrund, unter einer Hecke oder auf einem Verteilerkasten.

Artikel 18 regelt die Wiederherstellung von Grenzzeichen. Er übernimmt Artikel 101 AVG, allerdings mit einem Unterschied: Nach geltendem Recht müssen die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die Grenzzeichen nur dann von Amts wegen wieder herstellen, wenn sich dies «als nötig erweist». Artikel 18 sieht keine solche Einschränkung vor: Bei Erstellung eines Mutationsverbals müssen die Grenzzeichen gemäss den vorhergehenden Artikeln in jedem Fall wieder hergestellt werden.

Die Artikel 19 und 20 legen die Pflichten der Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer sowie Dritter in Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung fest. Sie greifen die Artikel 45 und 99 AVG auf.

Artikel 21 befasst sich mit den Liegenschaftsgrenzen. Es handelt sich um eine neue Grundsatzbestimmung, die sich aus dem Bundesrecht ergibt.

Die Artikel 22-25 betreffen die Hoheitsgrenzen.

Hinsichtlich der Grenzziehungen übernimmt Artikel 22 die Grundsätze von Artikel 21 AVG.

Die Bestimmungen über die vermessungstechnische Änderung von Gemeindegrenzen sind in Artikel 23 aufgeführt. Sie entsprechen dem, was in Artikel 22 AVG vorgesehen ist, mit Ausnahme der Stellungnahme des Amts für Gemeinden, die es nicht mehr braucht und bei der es sich um ein Relikt aus den 80er-Jahren handelte, als sämtliche Immobiliengeschäfte der Gemeinden unter der Aufsicht des Amts für Gemeinden standen. Übrigens können vermessungstechnische Änderungen von Hoheitsgrenzen vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der Grundsätze gemäss vorstehendem Artikel 22 dies erfordert oder unabhängig von dieser Bestimmung, wenn eine Liegenschaft von einer Gemeinde in eine andere versetzt wird.

Artikel 24 präzisiert die für die Gemeinde- und Kantonsgrenzen geltenden Bestimmungen. Er fasst die Bestimmungen nach den Artikeln 6 und 7 AVR zusammen. Die Grenzzeichen von besonderem Interesse sind von den Hoheitsgrenzen zu unterscheiden.

Grenzzeichen von besonderem Interesse sind Materialisierungen, die sowohl hinsichtlich der Grösse über dem Boden als auch der Inschriften (Wappen, Nummern) auf dem betreffenden Grenzzeichen und der Detailgenauigkeit, mit der der Stein behauen wurde, bemerkenswert sind. Sie müssen sich nicht unbedingt auf (aktuellen oder ehemaligen) Hoheitsgrenzen befinden.

Unter Hoheitsgrenzen versteht man die Grenzpunkte zwischen den geltenden Kantons- und Gemeindegrenzen. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um historische Grenzzeichen oder Grenzzeichen von besonderem Interesse.

Bei den historischen Grenzzeichen handelt es sich um Grenzzeichen von besonderem Interesse zur Materialisierung der aktuellen oder früherer Hoheitsgrenzen, die ins Inventar nach Artikel 24 Abs. 3 KVAV aufgenommen werden. Allerdings werden nicht unbedingt alle Grenzzeichen von besonderer Bedeutung in dieses Inventar aufgenommen

(«Die Grenzzeichen von besonderem Interesse [...] »). Dieses Inventar kann auf dem Kartenportal map.geo.fr.ch (Thema: Denkmalpflege / Ebene: Historische Grenzzeichen) eingesehen werden.

Artikel 25 übernimmt wiederum den Inhalt von Artikel 26 AVG, was den Bereich «Vermessung» bei Gemeindezusammenschlüssen betrifft.

Die Absätze 2 und 3 enthalten jedoch zwei Änderungen:

Absatz 2 sieht nur dann eine Ausnahme von der Pflicht zur Nachführung der Vermessungsdokumente innerhalb von fünf Jahren (gemäss Abs. 1 vorgegebene Frist) nach dem Zusammenschluss vor, wenn mittelfristig Ersterhebungen oder Erneuerungen geplant sind. Der Fall der periodischen Nachführung nach Artikel 26 Abs. 2 AVG wird angesichts des Zwecks der periodischen Nachführung (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. b) nicht übernommen.

Absatz 3 regelt die Kostenübernahme für die Anpassung der Vermessungsdokumente. Die gewählte Lösung weicht vom geltenden Recht ab: In Zukunft werden diese Kosten vom Staat und nicht mehr von den fusionierten Gemeinden getragen. Der Staat fördert so die Gemeindezusammenschlüsse.

Nach dem letzten Absatz werden bei einem Gemeindezusammenschluss mit einer Neunummerierung von Liegenschaften die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften einschliesslich der Gemeinden nach Abschluss der Arbeiten über eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Freiburg darüber informiert. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden nicht persönlich informiert.

Die Artikel 26-30 befassen sich mit weiteren besonderen Bestandteilen der amtlichen Vermessung:

Artikel 26 greift Artikel 52 AVG auf mit der Verpflichtung der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die geografischen Namen, die geografischen Namen der amtlichen Vermessung und die Gebäudeadressierung zu kontrollieren. Stellen sie einen Fehler fest, so informieren sie das zuständige Organ, um dies zu berichtigen, das heisst das Amt für Geoinformation für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung (Art. 8 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen [GeoNV; SR 510.625] und Art. 4 Abs. 2 Bst. f KVAV) und die betroffene Gemeinde für die geografischen Namen und die Gebäudeadressierung (s. Art. 11 KGeoIG).

Hinsichtlich der Gebäudeadressierung übernimmt Artikel 27 die Grundsätze von Artikel 25b AVG. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden (vgl. Art. 52 Abs. 2 AVG). Es ist zu beachten, dass es sich bei den Kosten, um die es hier geht, tatsächlich um die Kosten für technische Massnahmen handelt. Wenn einer Eigentümerin oder einem Eigentümer Kosten im Zusammenhang mit einer Adressänderung entstehen, z. B. für neue Visitenkarten, gibt es keine gesetzliche Grundlage, die es ihr oder ihm erlaubt, die persönlichen Auslagen auf die Gemeinde abzuwälzen.

Artikel 28 befasst sich mit den Gebäudeprojekten. Er übernimmt materiellrechtlich Artikel 88a AVG, allerdings mit einer Änderung: Die KVAV sieht vor, dass die projektierten Bauten erfasst werden müssen, sobald die Baubewilligung erteilt ist, während nach Artikel 88a AVG das zuständige Amt über das Bauprojekt informiert werden muss, sobald das Baubewilligungsgesuch publiziert wird. Diese Änderung entspricht einer Anpassung an die diesbezüglichen Mindestanforderungen des Bundes (Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 03). Die Gebäudeprojekte werden im Datensatz der amtlichen Vermessung dargestellt³. Sie sind nicht im Plan des Grundbuchs⁴ enthalten, der den im Grundbuch eingetragenen gültigen und aktuellen Eintragungen entspricht.

Bei den Artikeln 29 und 30 handelt es sich um technische Vollzugsbestimmungen der Artikel 3 und 3^{bis} TVAV. Sie schliessen Lücken im geltenden Recht.

Artikel 29 regelt, wie die Toleranzstufen auf Kantonsgebiet festgelegt werden.

Artikel 30 regelt eine mittels Artikel 3^{bis} TVAV übertragene Zuständigkeit. Die Vergabe der Nummerierungsbereiche durch den Kanton stellt ein mittelfristiges Ziel dar. Damit sollen der Aufwand und somit auch die Kosten für die

³ http://geo.fr.ch/plan_mo

⁴ http://geo.fr.ch/plan_rf

Zusammenführung der Kataster der fusionierten Gemeinden entfallen (vgl. Art. 25). Zudem lässt sich mit dieser Bestimmung die Vorgabe von Artikel 82 TVAV erfüllen, wonach die Gemeinde die kleinste Verwaltungseinheit für die Bestandteile der amtlichen Vermessung darstellt. Gemeindezusammenschlüsse sind diesbezüglich eine Herausforderung und führen zu zahlreichen Fehlern im Datensatz der amtlichen Vermessung.

2.3 Ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht bezüglich Ersterhebung und Erneuerung (Art. 31-49)

Dieser Abschnitt ist in vier Unterabschnitte unterteilt: Im ersten Unterabschnitt (Art. 31-33) sind die Grenzvereinfachungen und Grenzbereinigungen geregelt, im zweiten (Art. 34-38) sind die besonderen Bestimmungen für die Ersterhebungen aufgeführt, im dritten (Art. 39) werden die Kontrolle und Wiederherstellung der Grenzpunkte und im vierten das Auflageverfahren geregelt (Art. 40-49).

Im geltenden AVG sind die Grenzvereinfachungen und -bereinigungen in den Artikeln 53 ff. geregelt. Die Verordnung (Art. 31-33) übernimmt die derzeit geltenden Grundsätze, allerdings aktualisiert, um den Entwicklungen und Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des AVG Rechnung zu tragen, insbesondere der Notwendigkeit, die Befugnisse der mit Grenzvereinfachungen und Grenzbereinigungen beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer zu stärken.

Die verwendete Terminologie ist aktualisiert worden, um den Bezug mit Artikel 14 VAV zu verdeutlichen: Der Ausdruck «Grenzverbesserungen» ist durch den Ausdruck «Grenzvereinfachungen» ersetzt worden. Die folgenden Anpassungen geben Anlass zu einigen Kommentaren.

Artikel 31 sieht den Grundsatz vor, wonach die beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer bei einer Ersterhebung oder einer Erneuerung unter den Voraussetzungen nach Artikel 28 KGeoIG und in Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Auflageverfahren nach den Artikeln 40 ff. KVAV ohne Rücksprache Grenzvereinfachungen und -bereinigungen vornehmen können (vgl. Art. 54 AVG). Grenzvereinfachungen und -bereinigungen können von den beauftragten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern auf Antrag der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder aus eigener Initiative vorgenommen werden.

Die Lösung nach Artikel 32, der die Übernahme der Kosten für Grenzvereinfachungen und -bereinigungen regelt, ist innovativ. Nach geltendem Recht werden die Kosten grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die betroffenen Eigentümer aufgeteilt (Art. 53 Abs. 3 AVG). Das neue Verfahren nach Artikel 28 KGeoIG macht diese Aufteilung in der Praxis überflüssig. Nach dem bisherigen Verfahren bei Grenzvereinfachungen und -bereinigungen braucht es die Unterzeichnung von Vereinbarungen als in der vereinfachten Form errichtete öffentliche Urkunde, während diese nach dem neuen System unter Vorbehalt der öffentlichen Auflage nach Abschluss der Arbeiten ohne formale Erfordernisse vorgenommen werden können. Die erforderlichen Dokumente werden fortlaufend entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erstellt, so dass die damit verbundenen Kosten marginal sein werden. Es ist daher sinnvollerweise davon auszugehen, dass diese Arbeiten Bestandteil des Vertrags zwischen der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder dem beauftragten Ingenieur-Geometer und der Direktion sind.

Artikel 33 regelt die bei Vereinigung von Grundstücken geltenden Grundsätze; er übernimmt Artikel 55 AVG, vorbehaltlich Absatz 2 dieser Bestimmung, der im Vorbehalt von Absatz 1 enthalten ist («wenn möglich»).

Was die für die Ersterhebungen geltenden besonderen Bestimmungen betrifft, so übernimmt Artikel 34 (Subrogation) den Artikel 41 AVG. Artikel 35 (Mitteilung an die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer) entspricht wiederum dem Artikel 42 AVG. Zu beachten ist, dass die neue Bestimmung die Liste der meldepflichtigen Elemente ergänzt, allerdings ohne Fristangabe für solche Mitteilungen.

Bei einer Ersterhebung muss ein Übergangskataster erstellt werden. Dieser ist Gegenstand der Artikel 36-38 KVAV, die die Artikel 57 f. AVG und 22 AVR aufgreifen.

Artikel 39 regelt die Kontrolle und Wiederherstellung von Grenzpunkten und entspricht Artikel 56 AVG.

Die Artikel 40-49 beschreiben das öffentliche Auflageverfahren der amtlichen Vermessung. Es kommt dasselbe Verfahren bei Ersterhebungen und Erneuerungen zur Anwendung. Die Bestimmungen der Verordnung übernehmen

die Grundsätze des geltenden Rechts (Art. 43ff. und 59ff. AVG sowie 18ff. AVR), wobei gewisse Bestimmungen jedoch die geltenden Regelungen ändern. Die wichtigsten Änderungen betreffen Folgendes:

- Bezeichnung der Behörde, die über die Durchführung einer Ersterhebung oder einer Erneuerung entscheidet: Nach den Artikeln 43 und 103 AVG ist der Staatsrat dafür zuständig. Artikel 2 der Verordnung schreibt vor, dass der Staatsrat die vierjährige Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung abschliesst, in der bestimmt wird, welche Vermessungsoperats in diesem Zeitraum vergeben werden. Es erscheint daher sinnvoll, der Finanzdirektion die Befugnis zu erteilen, in Einhaltung der oben erwähnten Programmvereinbarung die Durchführung eines Vermessungsoperats anzuordnen (Art. 40 Abs. 1; s. auch Art. 3 Abs. 2 Bst. a).
- Bezeichnung der Behörde, die für die Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig ist: Im Unterschied zum geltenden Recht, wo es Aufgabe der Gemeinde ist, die Eigentümerinnen und Eigentümer über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Art. 44 AVG), ist dies die Aufgabe der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder des beauftragten Ingenieur-Geometers (Art. 40 Abs. 1).
- Modalitäten der Information der Eigentümerinnen und Eigentümer: Das geltende Recht sieht eine zweistufige Information vor, nämlich eine Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer in einem persönlichen Schreiben (Art. 44 AVG und Art. 18 AVR) und eine Information an einer Informationsversammlung oder via Rundschreiben (Art. 49 AVG). Artikel 40 Abs. 1 sieht lediglich die Information per Rundschreiben oder persönlich adressiertem Schreiben vor.
- Auf den Inventarplan des öffentlichen Gebietes und der öffentlichen Durchgänge (vgl. Art. 50 f. AVG) wird verzichtet.
- Nach Artikel 23 Abs. 1 Bst. b AVR sind «die Vereinbarungen über die Grenzverbesserungen und -bereinigungen, versehen mit der in Artikel 33 Abs. 2 AVG vorgesehenen Genehmigung» Bestandteil der Auflageakten. In der Verordnung wird der weiter gefasste Begriff der «Vereinbarungen bezüglich Eigentumsübertragungen» verwendet (s. Art. 43 Abs. 2 Bst. e). So können nicht nur die bei Ersterhebungen in vereinfachter Form abgeschlossenen Vereinbarungen über Grenzvereinfachungen und -bereinigungen berücksichtigt werden, sondern auch in Anwendung von Artikel 18 ff. KGeoIG vor den amtlichen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern öffentlich beurkundete Vereinbarungen.
- Die Modalitäten der Veröffentlichung der öffentlichen Auflage werden aktualisiert: Die Auflage des entsprechenden Dossiers in der Gemeindeverwaltung (Art. 61 Abs. 1 AVG) wird durch eine Online-Veröffentlichung ersetzt (Art. 44 Abs. 4); ausgenommen davon sind gewisse Vereinbarungen, die weiterhin in einem Raum der Gemeindeverwaltung aufgelegt werden.
- Um jegliche Auslegungsschwierigkeiten auszuschliessen, beschränkt Artikel 45 im Gegensatz zum geltenden Recht den Gegenstand von Einsprachen ausdrücklich auf die aufgelegten Elemente. Nach dieser Bestimmung können nur der Stand der projektierten Vermessung und gegebenenfalls der Übergangskataster sowie allfällige Grenzmutationsverbale angrenzender Liegenschaften angefochten werden, die in Artikel 43 Abs. 2 aufgeführten zusätzlichen Elemente des Auflagedossiers hingegen nicht.
- In Fällen, in denen bei Einsprachen keine Einigung zustande kommt, muss im Entscheid der Geometerinnen und Geometer nach Artikel 63 AVG neben dem Rechtsmittel der Beschwerde bei der Rekurskommission für die Ersterhebung und die Erneuerung auch die Möglichkeit einer Klage bei einem Zivilgericht erwähnt werden. Dieses Erfordernis wurde nicht übernommen (vgl. Art. 46 Abs. 2), da es bereits in Artikel 29 Abs. 1 VAV enthalten ist.
- Artikel 69 AVG wird nicht übernommen, da die Wirkungen der Genehmigung bereits bundesrechtlich geregelt sind (s. Art. 29 Abs. 2 VAV).
- Im Gegensatz zu Artikel 26 Abs. 1 AVR wird nur noch das Amt für Geoinformation und nicht mehr die Gemeinde von der beauftragten Ingenieur-Geometerin oder vom beauftragten Ingenieur-Geometer über den Abschluss der Auflage informiert (Art. 47).
- Das KGeoIG (Art. 39) verweist für das Verfahren und die Rechtsmittel, die im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung anwendbar sind, auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Daher werden die Verfahrensbestimmungen des AVG, die für die Beschwerde bei der Rekurskommission für die Ersterhebung gelten, nicht übernommen.

Artikel 48 präzisiert, welche Dokumente das im Hinblick auf die Eintragung im Grundbuch eingereichte Dossier umfasst. Eine Bestätigung der Rekurskommission für die Ersterhebung und die Erneuerung und gegebenenfalls des Bundesgerichts, dass keine Rechtsstreitigkeiten offen sind, gewährleistet, dass die Einsprache- und Beschwerdeentscheide rechtsgültig und vollstreckbar sind. Weiter wird der Plan zur Nachverfolgung der Änderungen so erstellt, dass er den gesamten Perimeter des Vermessungsoperats unabhängig vom Massstab der Katasterpläne abdeckt.

2.4 Nachführung der amtlichen Vermessung (Art. 50-64)

Die Artikel 50-64 regeln die Nachführung der amtlichen Vermessung. Der Grossteil der Bestimmungen betrifft die laufende Nachführung (Art. 50-63); lediglich Artikel 64 regelt die periodische Nachführung, und zwar einfach mit dem Verweis auf die Gesetzgebung des Bundes.

Die Bestimmungen über die laufende Nachführung sind in zwei Abschnitte unterteilt, wobei sich der erste Abschnitt mit Änderungen an Grundstücksgrenzen oder Dienstbarkeiten (Art. 50-59) und der zweite Abschnitt mit Änderungen beschreibender Daten (Art. 60-63) befasst.

Die Artikel 50-52 enthalten die Vorschriften über die Grenzmutationsverbale. Sie entsprechen den Artikeln 81 und 83 AVG sowie 38 f. AVR. Formalrechtlich müssen Grenzmutationsverbale die Anforderungen erfüllen, die nach Artikel 23 Abs. 2 oder Artikel 25 KGeoIG für von den amtlichen Geometerinnen und Geometern errichtete öffentliche Urkunden gelten (Art. 50 Abs. 2), wobei zu beachten ist, dass sich der Verweis auf die oben genannten Artikel des KGeoIG lediglich auf den Inhalt des Grenzmutationsverbals bezieht und dies die anderen Elemente der öffentlichen Beurkundung nicht betrifft (Verwendung des Ausdrucks «sinngemäss»). Artikel 50 Abs. 3 Abs. 3 präzisiert, dass die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die Bestandteile der amtlichen Vermessung von Amts wegen nachführen müssen, wenn sie ein Grenzmutationsverbal erstellen.

Artikel 53 befasst sich mit den Büromutationen und entspricht Artikel 84 AVG.

Artikel 54 regelt die Projektmutationen. Er entspricht im Wesentlichen den Artikeln 85 AVG und 40 AVR. Allerdings präzisiert Absatz 4 von Artikel 54, dass bei einer Abweichung zwischen den im Grenzmutationsverbal festgelegten Grenzen und den örtlichen Verhältnissen von weniger als 10 cm die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die notwendigen Anpassungen auf der Grundlage eines einfachen Grenzmutationsverbals ohne Unterschrift der Eigentümerinnen oder Eigentümer vornehmen können. In diesem Artikel wird auch ausgeführt, wie bei einer Abweichung von mehr als 10 cm vorzugehen ist. Diese Präzisierungen waren zur Unterscheidung zwischen Projektmutationen und Büromutationen nötig. Übrigens wird den betroffenen Parteien dringend angeraten, die Bestimmungen, die bei Feststellung von Flächenunterschieden gelten, vertraglich zu regeln.

Gemäss den Richtlinien vom 6. März 2019 zur Anwendung der Änderung der Grenzen und Teilung einer Parzelle durch die Gemeinden und die Geometerinnen und Geometer (Ar. 53 RPBR und 131 RPBG)⁵ braucht es bei Änderungen von Parzellen keine Bestätigung der Gemeinde oder des Kantons. Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer müssen sich weder um die Ziffern noch um die Abstände zur Grundstücksgrenze kümmern. Für Grenzmutationsverbale ohne Unterschrift der Eigentümerinnen und Eigentümer gelten die Richtlinien zu Art. 53 RBPB nicht.

Artikel 55, dessen Hauptzweck in der Festsetzung der Frist besteht, die die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer für die Grundbuchanmeldung der Grenzmutationsverbale einhalten müssen, entspricht den Artikeln 94 AVG und 50 AVR. Im Bestreben um Dienstleistungsqualität, Aktualität des Grundbuchplans und Effizienzgewinn werden die geltenden Fristen verkürzt. Diese Frist wird von aktuell drei Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit von drei Jahren auf eine Frist von 18 Monaten mit einer Verlängerungsmöglichkeit von sechs Monaten verkürzt. Mit den heutigen Herausforderungen bei der Verwaltung einer zentralen Datenbank ist es kaum denkbar, diese über einen längeren Zeitraum zu blockieren. Um dieses kühne Ziel wie in einigen anderen Kantonen zu erreichen, werden die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer aufgefordert, so lange wie nötig mit Grenzmutationsentwürfen zu arbeiten. In der Anfangsphase des Projekts bringt es nämlich nichts, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber über alle beschreibenden Informationen verfügt. Daher vereinbaren die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vor der Erstellung des Grenzmutationsverbals mit allen Parteien den Zeitpunkt, zu dem sie es unterzeichnen werden. Der Zeitraum zwischen der Erstellung des

⁵ <https://www.fr.ch/sites/default/files/2023-02/richtlinien-zur-anwendung-der-%C3%84nderung-der-grenzen-und-teilung-einer-parzell-2019--artikel-53-rpbr-und-131-rpbg-2023.pdf>

Grenzmutationsverbals und seiner Unterzeichnung sollte so kurz wie möglich sein. So haben die anschliessend mit dem Grundeigentum befassten Fachpersonen genügend Zeit, um ihre Aufgaben fristgerecht zu erfüllen.

Artikel 56 befasst sich mit der Löschung oder Änderung von Rechten und übernimmt Artikel 82 AVG.

Die Artikel 57-59 befassen sich mit der Berichtigung von Daten über Grundstücksgrenzen und Dienstbarkeiten. Sie übernehmen die Artikel 95 f. AVG. Artikel 59, der die Kostenübernahme für die Berichtigung betrifft, schliesst eine Lücke des geltenden Rechts, wonach die Urheberin oder der Urheber eines Fehlers die Kosten für die Berichtigung nur dann zu tragen hatte, wenn sie oder er die Berichtigung selber durchführte. Die Verordnung sieht nun vor, dass die Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, von der Person getragen werden, die den Fehler verursacht hat.

Die Artikel 60 f. regeln die technischen Mutationsverbale und die Berichtigung beschreibender Daten. Artikel 60 schliesst eine Gesetzeslücke. Artikel 61 übernimmt in präziser und strukturierter Form die Bestimmungen von Artikel 97 AVG.

Was die Mutation von Bauten und Anlagen betrifft, fasst Artikel 62 die Artikel 86 und 86a AVG und 41 f. AVR zusammen. Dazu ist zu sagen, dass in der neuen Terminologie nicht mehr von der Gebäudeaufnahme, sondern von der Mutation von Bauten und Anlagen die Rede ist, was begriffsmässig weiter gefasst ist und auch andere Elemente als nur Gebäude beinhaltet, so etwa Schwimmbäder, Kunstbauten usw.

Die neuen Bestimmungen beschreiben die Pflichten der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer genauer als das geltende Recht, und die Erwartungen an ihren Beitrag zur amtlichen Vermessung sind damit höher. Die auf sechs Monate festgesetzte Frist für die Erstellung eines Mutationsdossiers beginnt mit dem Abschluss der Bauarbeiten zu laufen. Es ist nicht einfach, allgemeingültig zu bestimmen, wann die Bauarbeiten abgeschlossen sind. Der Abschluss der Bauarbeiten ist als Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Mutationsarbeiten im Hinblick auf die Nachführung des Plans für das Grundbuch konkret durchgeführt werden können. Er liegt eindeutig vor der Durchführung der Ausbau- und Umgebungsarbeiten, aber nach Abschluss der Rohbauarbeiten. Damit die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die vorgeschriebene Frist einhalten können, müssen sie rechtzeitig mit der Erstellung der dem Übereinstimmungsnachweis beigelegten Erklärung beauftragt werden. In der Praxis setzt dies voraus, dass die Gemeinden von der Erteilung der Baubewilligung bis zur Erteilung der Bezugsbewilligung die entsprechenden Angaben richtig in der Verwaltungsapplikation für die Baubewilligungen FRIAC erfassen. So kann gewährleistet werden, dass die Übereinstimmungsnachweise rasch ausgestellt werden können, bevor die Gemeinden die Bezugsbewilligung erteilen.

Der auf Überbauten anwendbare Artikel 63 entspricht Artikel 44 AVR. Die Geltung dieser Bestimmung hängt nicht vom Umfang der Überbauten ab.

Die periodische Nachführung wird bundesrechtlich in einer Richtlinie geregelt⁶. Artikel 64 beschränkt sich daher auf den Verweis auf diese Bestimmungen.

2.5 Finanzierung der amtlichen Vermessung (Art. 65-71)

Die Artikel 65-71 fassen die Bestimmungen zur Finanzierung der amtlichen Vermessung zusammen.

Für die Arbeiten der patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer verweist Artikel 65 auf den 2018 von der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen und dem Verband Ingenieur-Geometer Schweiz aktualisierten Honorartarif (Honorartarif HO33). Dieser HO33 ersetzt den Tarif vom 4. Februar 1974 betreffend die Honorare der patentierten Ingenieur-Geometer des Kantons Freiburg für die Nachführung der Grundbuchvermessungen infolge Grenzänderungen (SGF 214.6.56), der unter Ziffer III.3 KVAV aufgehoben wird.

Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, die eine öffentlich-private Partnerschaft begründet. Die Arbeiten für die laufende Nachführung bedingen ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis. Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer erfüllen offizielle Aufgaben

⁶ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/guideline.download/cadastre-internet/de/documents/av-richtlinien/Richtlinie-PNF-de.pdf>

für den Staat und haben bestimmte Kompetenzen, die im kantonalen Recht vorgesehen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Privatpersonen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, insbesondere anerkannte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, im Sinne des Geoinformationsgesetzes mit Angestellten des öffentlichen Dienstes gleichzusetzen sind. Patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, die mit der Durchführung der amtlichen Vermessung betraut sind, üben eine Aufgabe von öffentlichem Interesse aus und sind in diesem Zusammenhang als öffentliche Personen zu betrachten. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem Privatpersonen eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer für die Nachführung frei wählen können.

Diese Rolle der patentierten Ingenieur Geometerinnen und -Geometer als öffentliche Amtspersonen erfordert eine staatliche Kontrolle, die sich auch auf die für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Beträge bezieht und den Rückgriff auf eine Gebührenordnung rechtfertigt, ähnlich wie beim Notariat.

Die Artikel 66, 67 und 72 regeln die Kosten, die das Amt für Geoinformation den Eigentümerinnen und Eigentümern für die Mutation von Bauten und Anlagen in Rechnung stellt, und die entsprechenden Bezugsmodalitäten; sie ergänzen die Artikel 29 ff KGeoIG. Hier ist anzumerken, dass in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht eine Lücke schliesst und die Kosten auf bestimmte Anlagen ausdehnt, während das geltende Recht Kosten nur im Zusammenhang mit Bauten vorsieht. Die betroffenen Anlagen werden hinreichend genau bestimmt, um die Anwendung der Bestimmung zu ermöglichen: Kostenpflichtig sind «baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen» (s. auch Art. 29 Bst. c KGeoIG). Es handelt sich beispielsweise um Bauten und Anlagen, wie sie in den Richtlinien des Bundes über den Detaillierungsgrad der amtlichen Vermessung Informationsebene Bodenbedeckung⁷ und Informationsebene Einzelobjekte⁸ sowie in Abschnitt II.1 des Bauhandbuchs des Bau- und Raumplanungsamts⁹ beschrieben sind. Diese Bestimmungen werden durch Anhang 1 KVAV ergänzt.

Übrigens werden die Absätze 4 und 5 von Artikel 88 AVG über die Verjährung und die Verwirkung des Rechts, eine Kostenrechnung aufzustellen, und der Forderung für die Kosten, nicht übernommen. Das neue System ist so konzipiert, dass die Kosten für Bauten und Anlagen ohne Verzögerung bei der Erteilung der Baubewilligung erhoben werden. Bestimmungen, die darauf abzielen, die Möglichkeit einzuschränken, von einer Eigentümerin oder einem Eigentümer Mutationsgebühren für Bauten oder Anlagen zu verlangen, die vor langer Zeit gebaut oder verändert wurden, werden in Zukunft nicht mehr von praktischer Bedeutung sein.

Die Artikel 68 und 69 regeln die Gebühren für die Kontrolle der Grenzmutationsverbale und die Nachführung der Daten. Sie entsprechen den Artikeln 40a f. AVR (s. auch Art. 85a AVG), allerdings mit angepasster Berechnungsart.

Die Artikel 70 und 71 befassen sich schliesslich mit den Kosten der Ersterhebungen. In Ergänzung zu Artikel 30 KGeoIG entsprechen sie den Artikeln 72 ff. AVG.

2.6 Übergangsbestimmungen (Art. 72-73)

Die Übergangsbestimmungen (Art. 72 f.) bilden den Schlussteil. Artikel 72 übernimmt die einzige Übergangsbestimmung aus dem AVG und dem AVR, die noch aktuell ist (Art. 63 AVR).

Zu Artikel 73 wird auf den Kommentar in der Einleitung verwiesen..

2.7 Anhang 1

Der Kostentarif für die Mutation von Bauten und Anlagen greift den Tarif der Verordnung vom 26. Juni 2016 über den Tarif der Kosten für die Katastererstellung der Gebäude (SGF 214.6.16) auf, die aufgehoben wird (s. Kap. III.2).

⁷ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/guidline.download/cadastre-internet/de/documents/av-richtlinien/Richtlinie-Detaillierungsgrad-BB-de.pdf>

⁸ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/guidline.download/cadastre-internet/de/documents/av-richtlinien/Richtlinie-Detaillierungsgrad-EO-de.pdf>

⁹ <https://www.fr.ch/Dokument/447446>

2.8 Änderungen weiterer Erlasse

Artikel 20 Abs. 1 des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11) präzisiert, dass die zur Ausarbeitung von Orts- und Detailbebauungsplänen notwendigen Katastergrundlagenpläne ausgehend von den Geodaten der amtlichen Vermessung erstellt und nachgeführt werden. Diese Daten müssen somit nicht mehr bei patentierten Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometern bezogen werden.

Bei den anderen Änderungen des Ausführungsreglements vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11) und des RPBR handelt es sich um terminologische Anpassungen. Sie betreffen hauptsächlich die Aktualisierung der Bezeichnung des Amtes für Vermessung und Geomatik, das neu zum Amt für Geoinformation wird.